

Messeordnung Hochzeitsmesse „Sag Ja“ in Wiener Neustadt

Stand 17.3.2019

ANMELDUNG

Durch Retournierung des Anmeldeformulars erfolgt die Anmeldung, die für den Aussteller bindend ist. Für ungenaue oder falsche Angaben haftet der Aussteller. Mit dieser Anmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen und die Hausordnung als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Die gesetzlichen Vorschriften, auch arbeits- und gewerberechtlich, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnungen sind einzuhalten.

ZULASSUNG

Der Veranstalter entscheidet alleine über die Zulassung der Aussteller und ist berechtigt Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder zugesagt noch verlangt werden.

Der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller ist bei Erhalt der Rechnung vollzogen. Diese Rechnung ist sofort nach Erhalt fällig, erst nach Zahlungseingang gilt der Stand als fix vergeben.

Im Zuge der Vorbereitungen benennt der Aussteller die berechtigten Personen, die während der Messe am Stand arbeiten werden. Diese werden vom Veranstalter mit einem Messeausweis ausgestattet. Maximal 3 Personen/Stand.

Wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Messe nicht mehr gegeben sind, kann die erteilte Zulassung durch den Veranstalter widerrufen werden. Der Veranstalter ist berechtigt eine Entlassung aus dem Vertrag vorzunehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist die Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% der Standmiete vom Aussteller zu entrichten.

Sollten sich berechnete Beanstandungen in Bezug auf die angebotenen Waren oder Dienstleistungen eines Ausstellers ergeben, ist der Veranstalter berechtigt und befugt sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung derselben zu treffen.

Aussteller deren Firmen sich zur Ausstellungszeit in einem Ausgleichs- oder Konkursverfahren befinden, bzw. Unternehmer die über keine gültige Gewerbeberechtigung verfügen, dürfen keine Anmeldung abgeben.

UNVORHERGESEHENE EREIGNISSE UND HAFTUNG

Der Veranstalter haftet nicht für Ereignisse, ausgelöst durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse und behördliche Verfügungen. Unvorhersehbare Ereignisse, die vom Veranstalter nicht vertretbar sind und die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen berechnen den Veranstalter die Messe auch schon vor der Eröffnung abzusagen. In diesem Fall behält sich der Veranstalter vor, 25 % der Standmiete als Unkostenbeitrag einzubehalten. Sollte die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, wird die bezahlte Standmiete einbehalten und Schadenersatzansprüche gelten für beide Teile als ausgeschlossen.

Ebenso übernimmt der Veranstalter keine Haftung für vom Aussteller präsentierte Gegenstände, Einrichtungen, Dekorationen, Abhandenkommen, sowie sonstige Schadensfälle.

RÜCKTRITT

Ein Rücktritt der Anmeldung auf dieser Messe kann nur schriftlich erfolgen. Die Rechtswirksamkeit tritt erst ein, wenn der Veranstalter ebenso sein schriftliches Einverständnis gibt.

Bei einvernehmlichem Rücktritt werden 50% der Standmiete einbehalten, dem Aussteller steht es jedoch frei einen Ersatzaussteller stattdessen vorzuschlagen. Dem Veranstalter ist es vorbehalten diesen anzunehmen.

Eine Nichtteilnahme an der Messe befreit den Aussteller nicht von der Verpflichtung, die volle Platzmiete und die Kosten für die Sonderbestellungen zu entrichten.

STANDZUTEILUNG

Dem Messthemata entsprechend erfolgt die Standzuteilung durch den Veranstalter, wobei Wünsche berücksichtigt werden. Dem Veranstalter ist es vorbehalten Ein/Aus/Notausgänge und Durchgänge aus zwingend technischen Gründen zu verlegen.

Ein Platztausch ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet.

UNTERVERMIETUNG, MITAUSSTELLER, ÜBERLASSUNG DES STANDES AN DRITTE

Der dem Aussteller zugewiesene Stand darf von ihm, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, weder ganz, noch teilweise an Dritte untervermietet /überlassen werden.

Subaussteller die eigene Dienstleistungen/Waren anbieten, zur Schau stellen oder Werbung für ihr Unternehmen betreiben werden mit € 1.500,00 + MwSt. verrechnet.

GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Teilen sich mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner. In der Anmeldung muss ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter genannt werden. Ausschließlich diese Person dient als Ansprechpartner für den Veranstalter. Mitteilungen an diese Person gelten bei Gemeinschaftsständen gültig für alle Aussteller an diesem Stand.

KOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

In der Anmeldung sind die Standmieten aufgelistet. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt fällig. Erst durch diesen Zahlungseingang ist der Stand fix gebucht. Der Veranstalter kann nach vergeblicher 2maliger Mahnung und entsprechender Ankündigung über den nicht bezahlten Stand anderweitig verfügen.

GESTALTUNG UND AUSSTATTUNG DER STÄNDE

Kennzeichnungspflicht (Firmenname, Anschrift) am Stand für die Dauer der Messe.

Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Den eventuellen Richtlinien des Veranstalters sind zur Wahrung eines harmonischen Gesamtbildes zu folgen.

Standdekorationen die dem guten Geschmack widersprechen, oder auch politische Werbungen, sowie Stilrichtungen die dem einheitlichen Stil der Messe nicht nachkommen, sind auf Anordnung des Veranstalters unverzüglich zu ändern oder gegebenenfalls zu entfernen. Kommt der Aussteller diesem nicht nach, kann der Aussteller von der Messe, ohne Anspruch auf Rückerstattung, ausgeschlossen werden.

Die Überschreitung der Standbegrenzung, sowie Benutzung der Wege zwischen den Ständen als zusätzliche Stellfläche ist unzulässig. Überschreitung der Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Aussteller deren Standaufbau nicht genehmigungswürdig ist, können vom Veranstalter entfernt werden.

WERBUNG AUF DER MESSE

Verteilung von Drucksorten, aktive Anbahnung von Verkaufsgesprächen sind nur innerhalb des eigenen Standes gestattet. Der Betrieb von Musik-, Licht-, Videodarbietungen, oder auch Präsentationen von div. maschinellen Produkten durch den Aussteller bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und ist rechtzeitig anzumelden. Diese Genehmigung kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsverlaufes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt als auch widerrufen werden.

Veranstalter: Hab-ich-dich e.U. Ursula Habicher, 7453 Steinberg, U.Hauptstr.54

0664 590 2997, <https://sag-ja-hochzeitsmesse.at/>

Messeordnung Hochzeitsmesse „Sag Ja“ in Wiener Neustadt

Stand 17.3.2019

AUFBAU UND STANDBETREUUNG

Am Tag der Messeeröffnung muss der Stand spätestens eine halbe Stunde vor Eröffnung fertig gestellt sein und bezogen werden. Die Möglichkeit des Aufbaus am Vortag der Eröffnung wird vom Veranstalter gesondert mitgeteilt. Sollte der Stand bis zum Moment der Messeeröffnung nicht bestückt sein, behält sich der Veranstalter eine anderweitige Nutzung dieses Standes vor. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen und die dem Veranstalter dadurch entstandenen Kosten hat der Standaussteller zu tragen.

Die Materialien für den Aufbau, insbesondere auch die der Dekoration müssen schwer entflammbar sein. Des Weiteren dürfen weder offenes Feuer noch brennende Kerzen verwendet werden.

Während der gesamten Messedauer ist der Aussteller verpflichtet seinen Stand mit den angemeldeten Waren zu bestücken, sowie sachkundiges Personal bereitzustellen. Reine Repräsentationsstände sind davon ausgenommen.

Jeder Aussteller sorgt auf seine Kosten für die Gestaltung und Reinhaltung seines Standes, welche nicht während des Messebetriebes stattfinden darf. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass jegliche Belästigung der Nachbaraussteller vermieden wird. Abfall muss in die hierfür vorgesehenen Behälter verbracht werden.

Für die Reinigung der Halle und Gänge ist der Veranstalter zuständig. Die Beaufsichtigung und auch Bewachung des Standes ist jederzeit in der Verantwortung des Ausstellers. (Während Auf/Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Messe)

ABBAU

Es ist nicht erlaubt, den Stand vor Messeende ganz oder auch teilweise zu räumen. Bei Zuwiderhandeln wird dem jeweiligen Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete verrechnet.

Der Aussteller haftet für Beschädigungen jeglicher Art. Der Stand ist im ursprünglichen Zustand, nach dem kompletten Abbau innerhalb der angegebenen Abbaupzeit, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben.

Sollten nach Beendigung des für den Abbau fest gesetzten Termins nicht abgebaute Stände oder Ausstellungsgüter vorhanden sein, werden diese vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung entsorgt. Verpackungen und jeglicher Müll muss vom Aussteller selbst entsorgt werden!

STROM

Jeder Stand ist mit Strom und Beleuchtung ausgestattet. Diese normal üblichen Kosten sind in der Standmiete inkludiert.

Weitere eventuelle Anschlüsse müssen bei der Anmeldung bekannt gegeben werden. Diese Einrichtung und Verbrauch werden dem Aussteller gesondert verrechnet.

Sämtliche Installationsarbeiten dürfen nur vom Veranstalter zugelassenen Firmen getätigt werden. Anschlüsse und Geräte die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, bzw. einen erhöhten Verbrauch verursachen, können auf Kosten des Ausstellers von dem Veranstalter entfernt oder außer Betrieb genommen werden.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht schriftlich gemeldeter und nicht von den Veranstaltungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

HAFTUNG

Jeder Aussteller haftet für Schäden an Sachwerten die von ihm als auch seinen Mitarbeitern oder vom Aussteller beauftragten Firmen verursacht werden.

Der Aussteller haftet zur Gänze für alle Unfälle die durch sein eigenes oder auch seiner Mitarbeiter Verschulden entstehen.

Der Veranstalter haftet nur für Personen- und Sachschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Folgeschäden an Standausrüstungen bzw. Ausstellungsgütern.

VERSICHERUNG

Der Aussteller sorgt in Eigenregie für die Versicherung seines Ausstellungs-gutes, Gegenständen die zur Einrichtung /Dekoration des Standes dienen, usw.

FOTOGRAFIEREN/FILMEN/ZEICHNEN

Ohne schriftliche Bewilligung des Veranstalters ist das gewerbliche Filmen/Fotografieren/Zeichnen während der Messe verboten. Nur vom Veranstalter zugelassenen Fotografen/Filmern/Zeichner ist das gewerbsmäßige Fotografieren/Filmen und Zeichnen erlaubt. Der Veranstalter darf ohne zeitliche Einschränkung und entschädigungslos Fotos/Filmaufnahmen/Zeichnungen und ähnliches für Werbezwecke uneingeschränkt verwenden.

HAUSORDNUNG

Im Ausstellungsbereich übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Ebenso kann der Veranstalter eine Hausordnung erlassen. Die behördlichen Vorschriften und die Hausordnung des Eigentümers der Veranstaltungsräumlichkeiten – Arena Nova – ist zu beachten und einzuhalten. Übernachtungen am Messegelände sind nicht erlaubt. Die Aussteller haben alle Orts-, Bau-, Feuerpolizeilichen, Gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den bei behördlichen Kommissionierungen getroffenen Verfügungen unverzüglich nachzukommen.

Ausschank/Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln, abgesehen von Gratisproben ist verboten.

Fahrzeuge des Ausstellers dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

ÄNDERUNGEN

Alle abweichenden Abmachungen bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung um zur Rechtswirksamkeit zu gelangen.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

ALLFÄLLIGES

Die Bewerbung der Messe wird vom Veranstalter organisiert. Der Veranstalter erstellt das Programm und organisiert die Mitwirkenden. Weiters hat er alle vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu erwirken und alle Abgaben und Gebühren rechtzeitig zu bezahlen.

Die Ausstellungshalle ist während der Messe für die Aussteller und deren Mitarbeiter 1 Stunde vor den offiziellen Betriebszeiten geöffnet.

ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

